

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Hfg.
Literatur werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verinsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 66.

Sonnabend, den 18. August

1917.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe
für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat
zu belassenden Früchte.

Vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsge-
treibeordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-
G.-Bl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus
ihren selbstangebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für
die Zeit vom 1. August 1917 ab unter Anrechnung der nach
§ 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 263)
für die Zeit vom 1. bis 15. August 1917 belassenen Mengen:

- a) an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm (= 18 Pfund)
- b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis 30. September
1917 insgesamt 8 Kilogramm (= 16 Pfund).

2. Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grund-
stücke auf das Hektar:

- an Winterroggen bis 155 Kilogramm (= 77½ Pfund
pro Morgen),
- an Sommerroggen bis zu 160 Kilogramm (= 80 Pfund
pro Morgen),
- an Winterweizen bis zu 190 Kilogramm (= 95 Pfund
pro Morgen),
- an Sommerweizen bis zu 185 Kilogramm (= 92½
Pfund pro Morgen),
- an Gerste bis zu 160 Kilogramm (= 80 Pfund pro
Morgen),
- an Hafer bis zu 150 Kilogramm (= 75 Pfund pro
Morgen),
- an Erbsen einschließlich Belusken und an Bohnen bis
zu 200 Kilogramm (= 100 Pfund pro Morgen),
- an großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen bis zu 300
Kilogramm (= 150 Pfund pro Morgen),
- an Linsen bis 100 Kilogramm (= 50 Pfd. pro Morgen),
- an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsver-
hältnis der Früchte,
- an Buchweizen bis zu 100 Kilogramm (= 50 Pfund
pro Morgen),
- an Hirse bis zu 30 Kilogramm (= 15 Pfund pro
Morgen).

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgut-
mengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis für ein-
zelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der
Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung

über den Handel mit Gänsen.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-
G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft
werden.

Beim Verlaufe von lebenden Gänsen durch Züchter oder
Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht über-
schritten werden,

wenn die Lieferung erfolgt:	
im Juli 1917	16 Mark
im August 1917	17 "
nach dem 31. August 1917	19 "

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten
dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.
Beim Weiterverlaufe darf insgesamt ein Zuschlag von
2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht über-
schritten werden.

§ 2.

Beim Verlaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende
Preise nicht überschritten werden:

beim Verlaufe durch den Züchter oder Mäster an Händ-
ler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mk.
für ½ Kilogramm;

beim Verlaufe durch den Händler an den Kleinhändler
frei Lager oder Laden des Empfängers 2,75 Mk.
für ½ Kilogramm;

beim Verlaufe durch den Händler an den Verbraucher
in Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner
zählen, 4 Mk. für ½ Kilogramm, in Gemeinden,
die mehr als 100 000 Einwohner zählen, 4,25 Mk.
für ½ Kilogramm.

Verkauf der Züchter oder Mäster unmittelbar an den
Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 Mk.
für ½ Kilogramm, beim Verkauf in den Gemeinden,
die mehr als 100 000 Einwohner zählen, bis auf
4 Mk. für ½ Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungefederte, gerupfte Gänse (ohne
Schwanzfedern), sie schließen die Kosten der Verpackung ein.
Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbin-
dung) ist verboten.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter
oder Mäster oder durch den Handel niedrigeren Preise fest-
setzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser
Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende
Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in
Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchst-
preise festlegen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser
Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von
Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbs-
mäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von da-
raus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch
den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis
auf weiteres verboten.

§ 6.

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von
lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in
Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber
von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der

Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schluß des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde- oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7.

Der Präsident des Kriegs Ernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegs Ernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9.

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit den Veränderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603), 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausständigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen § 6 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Schlußschein für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.

Ausgestellt in Datum 1917.

Menge*)	Bezeichnung der Waren- gattung lebend oder ge- schlachtet? Bei Teilen von Gänsen nähere Bezeichnung.	Einheits- preis pro Stück bzw. Pfd.	Gesamt- preis
in Stück in Pfund		M S	M S

*) Die lebenden Gänse nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers und sein Wohnort:

Name und Wohnort des Käufers oder des mit dem Ver-
kaufe Beauftragten:

Bissa, den 4. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Rohlenersparnis.

Zum Zwecke der Rohlenersparnis bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit folgendes:

§ 1.

Die Warmwasserversorgungsanlagen mit Ausnahme derjenigen in Lazaretten, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten dürfen künftig nur Sonnabends in Betrieb gesetzt werden.

§ 2.

Die Hauswirte oder deren Stellvertreter sind dafür haftbar, daß die Warmwasserversorgungsanlagen, wenn sie von einer außerhalb der Wohnräume der Mieter belegenen Heizkelle aus bedient werden, an allen andern Tagen außer Betrieb bleiben.

§ 3.

Ausnahmen von dieser Anordnung sind nur für gewerbliche und industrielle Betriebe mit Genehmigung der Kriegsamtsstelle Bosen zulässig.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 20. Juli 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 8. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Mineralöl-Kalkwasserbehandlung bei Pferderäude.

Die Beschaffung der meisten Räudemittel stößt infolge des Mangels an den dazu nötigen Rohstoffen zurzeit immer mehr auf Schwierigkeiten. Der Herr Kriegsminister hat sich deswegen bereit erklärt, der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft in Berlin bis auf weiteres für die Herstellung von Mineralöl G. B. F., eines Destillates galizischer Rohöl, das bei der Räudebekämpfung in militärischen Pferdebeständen mit Erfolg angewandt wird, soweit möglich, den erforderlichen Rohstoff zuzuführen. Die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft wird das Mineralöl G. B. F. durch die Olexpetroleumgesellschaft Berlin-Wilmersdorf verkaufen lassen.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Anleitung

zur Behandlung der Räude mit Mineralöl-Kalkwasser-
liniment.

Das Mineralöl G. B. F. ist ein destilliertes galizisches Rohöl. Um die reizende Wirkung des Oeles auf die Haut zu verhüten, wird es mit frisch bereitetem Kalkwasser (s. unten) vermischt, Mineralöl ein Teil, Kalkwasser zwei Teile; bei feinhäutigen Pferden und bei solchen mit pigmentloser Haut sind drei Teile Kalkwasser auf ein Teil Mineralöl zu verwenden.

Das Kalkwasser wird auf nachstehende Weise bereitet: 1 Kilogramm frisch gebrannter Kalk (Beykalk Ca O) wird durch langames Zuträufeln von Wasser gelöst. Nach Aufhören der Dampfbildung werden 15 Liter Wasser zugefügt. Diese Lösung bleibt mehrere Stunden lang stehen. Hat sich der gelöste Kalk zu Boden gesetzt, wird die darüber stehende klare Flüssigkeit vorsichtig abgeseigt. Zu dieser werden dann weitere 15 Liter hinzugefügt, so daß aus 1 Kilogramm Kalk 30 Liter Kalkwasser gewonnen werden.

Mineralöl und Kalkwasser sind bei einer Temperatur von etwa 15—20 Grad vor und während der Behandlung durch Umrühren und Umschütteln gut zu mischen. (Vorsicht! Rohöl ist feuergefährlich.) Das Liniment ist nicht unter Kräftanstrengung einzureiben, sondern nur mit einem weichen Lappen ordentlich gegen das Haar in dünner Schicht gleichmäßig über den ganzen Körper einzumischen, da jede künstlich hervorgerufene Hautentzündung die Heilung verzögert. Kräftige Ernährung, im Winter Erhöhung der Raufuttermenge, im Sommer Weidegang ist erforderlich. Pferde werden in 4—6 tägigen Zwischenräumen ganz eingerieben; Behandlung soll 4—5 Einreibungen umfassen, richtet sich aber

im übrigen nach Lage des Falles. Während der Kur ist Waschen zu unterlassen; nach Abschluß der Behandlung genügt gewöhnlich öfteres Abreiben mit Stroh, Holzpflanzen, Sägemehl, Torf usw.

Bei dieser Behandlung wird öfters Haarverlust, besonders bei stärkeren Konzentrationen, bemerkt; die Haare wachsen aber sehr schnell wieder. Schopf, Mähne und Haare am Schweifanfang sind immer abzufällen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 18. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Einkauf von Glas aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Glasbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Mariengrabenstr. 36, ist vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannte Person zum amtlichen Aufkäufer der vorhandenen Glasbestände ernannt. Sämtlicher Glas ist beschlagnahmt und darf nur an den nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Namen des Glasaufkäufer am zweckmäßigsten durch Aushang im Gemeindeausgangsposten schnellmöglichst bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst aufgearbeiteten Gläser nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. W. III Berlin, Berl. Hedemannstr. 8/10 zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Glasaufkäufer im hiesigen Kreise ist:

Für Strohlachs, Röhlachs, ausgearbeitete Gläser und Verg.: Rudolf Freund aus Dels i. Schl., Post: Dels i. Schl. Lissa, den 10. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Mitteilung

über Kraftfroh-Ausschließungsanlagen.

Die Heeresverwaltung Ober-Ost hat, die Wichtigkeit der Kraftfroh-Ausschließungsanlagen (nach Rittmeister Golsmann) voll würdigend, bei der Verkaufsstelle Berlin vor einigen Tagen 15 Strohlachs-Ausschließungsanlagen für Herstellung von Kraftfroh bestellt.

Wenn von der Heeresverwaltung, für die doch mit der Lieferung von Pferdefutter in allererster Linie gesorgt wird, in solcher Weise Vorsorge getroffen wird, dann sollten Kreise, Gemeinden und einzelne größere Besitzer erst recht nicht lange sich mit Erwägungen aufhalten. Die von der Heeresverwaltung wiederholt ausgeführten Fütterungsversuche zeigen, wie auch ein uns heute wieder zugegangener Bericht über einen abgeschlossenen Versuch, immer wieder das gleiche, gute Resultat.

Posen, den 18. Juli 1917.

Deutsches Lagerhaus G. m. b. H., Maschinen-Abteilung.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise. Ich kann den Bau von Strohlachs-Ausschließungsanlagen nur wärmstens empfehlen.

Lissa, den 8. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 243), der vom Präsidenten des Kriegs-ernährungsamtes und seitens der Reichsartoffelstelle erteilten Ermächtigung sowie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Provinzialartoffelstelle vom 26. Juni 1917 werden die Höchstpreise für die in der Provinz Posen erzeugten Frühartoffeln herabgesetzt wie folgt: Höchstpreis vom 25. bis zum 31. August 1917 7,50 Mark für den Zentner, Höchstpreis vom 1. bis zum 7. September 1917 7.— Mark für den Zentner und weiterhin zunächst Höchstpreis vom 8. bis zum 14. September 6,50 Mark für den Zentner.

Posen, den 15. August 1917.

Provinzialartoffelstelle der Provinz Posen.

St i b b e n.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 17. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Kleinhandelspreise für Fleisch- und Wurstwaren im Kreise Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa werden von heute ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1.	Für 500 Gramm Rindfleisch ohne Knochen auf	2,20	Mark.
2.	" " " mit	1,90	"
3.	" " " Schweinefleisch	1,40	"
4.	" " " Kalbfleisch	1,70	"
5.	" " " Speck oder Fett	1,80	"
6.	" " " Leber-, Preß- und Knoblauchwurst	1,80	"

Die Ortsvorstände wollen die Preise sogleich in örtlicher Weise veröffentlichen.

Lissa, den 15. August 1917.

Der Vorsitzende des Preis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Zum Ankauf von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, auch Ackerbohnen, Linen, Wicken), Buchweizen und Hirse sind bis auf Widerruf folgende Firmen als Komissionäre der Reichs-getreidestelle G. m. b. H., Berlin, bestellt:

Carl Bergmann, Lissa,
Deutscher Ein- und Verkaufsberein e. G. m. b. H.,
Albert Wegel, Lissa, [Lissa],
Hugo Hertner, Lissa,
M. Kalmus & Sohn, Lissa,
Carl Kretschmer & Co., Lissa,
Landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft, Lissa,
Eisling Nürnberg jun., Lissa,
„Kolnit“ Einkaufs- u. Absatz-Berein e. G. m. b. H.,
Storchest,
Theodor Weigt, B. Linke Nachf., Lissa,
Daniel Wozmann, Lissa.

Die Landgemeinden (nicht auch die Gutsbesitzer) Pawlowitz, Mierzejewo, Rociugi, Robczynko, Lubonia, Oporowo, Oporowko und Wilhelmssau dürfen die angegebenen Früchte auch an die Firmen

Berthold Weigt, Bunig,
„Kolnit“ Einkaufs- u. Absatz-Berein e. G. m. b. H.,
Bunig

verlaufen.

Die Händler haben in jedem einzelnen Falle dem Verkäufer des Getreides einen Schein zu verabsorgen, aus dem die verkaufte Menge und der gezahlte Preis ersichtlich ist. Die bürgerlichen Wirte haben diese Scheine dem Lehrer, welcher für den betreffenden Bezirk die Wirtschaftskarte führt, zu übergeben.

Lissa, den 16. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Infolge Pressmeldungen, daß in der nächsten Zeit eine Beschlagnahme des Obstes erfolgen sollte, wird überall Obst unreif geerntet und versandt.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß durch eine vorzeitige Ernte der Wert des Obstes bedeutend herabgemindert wird und bestimme, daß außer an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst kein Obst ohne besondere Genehmigung zum Versand gebracht werden darf.

Lissa, den 11. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anträge erlassen. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Unfall wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in örtlicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Lissa, den 15. August 1917.

Der Vorsitzende des Preis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

1. Die Früchte des Weißdorns sind zur Gewinnung eines Kaffee-Ertragmittels gut geeignet und müssen in weitestem Umfange für diesen Zweck erfaßt werden. Schülern und Schülerinnen ist zum Sammeln der Früchte der nötige Urlaub zu gewähren. In Gegenden, wo der Weißdorn in großer Häufigkeit vorkommt, kann ein Sammeln durch ganze Schulklassen unter Aufsicht der Lehrer in Frage kommen. Es dürfen nur reife Früchte gesammelt werden. Die gesammelten Früchte sind in der Sonne oder in einem luftigen Räume gut zu trocknen, von Blättern und Stengeln zu befreien und dann gegen einen Sammellohn von 20 Pfg. für das Kilogramm luftgetrockneter Früchte an die Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ertrag in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, abzuliefern.

2. Die Kgl. Regierung hat am 17. 7. 17 verfügt: „Bei dem Steigen der Kohlenpreise werden die Sätze der Schuletats in manchen Fällen nicht mehr ausreichen. Nach sachverständigem Urteil wird für die Kriegszeit eine Erhöhung zwischen 50 und 60%, bei besonders hohen Anfuhrkosten bis 75% nötig. In Schulen, in denen wegen Fehlens von Lehrern der Unterricht an einzelnen Wochentagen ausfällt oder nur in einigen Klassenzimmern erteilt wird, wird sich eine Erhöhung erübrigen. Zu den Mehrausgaben ist der Titel „Insgemein“ heranzuziehen. Da diese Mittel nicht reichen, haben Schulorstand und Repräsentanten den Mehrbedarf zu beschließen. Zur Befestigung derartiger Beschlüsse ist der Landrat ermächtigt“.

3. Schulkinder und Bevölkerung sind immer wieder ernstlich zwecks Verhütung von Brandschäden vor dem leichtfertigen Umgang mit Feuer zu warnen. Eltern müssen sich zur strengen Pflicht machen, Streichhölzer und Selbstzänder zu verschließen oder so zu legen, daß sie nicht in die Hände von Kindern gelangen können.

Lissa, den 27. Juli 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchnecht.

1. Kinder, welche zum Schneiden und Schälen von Rorbweiden benötigt werden, sind auf Antrag zu beurlauben. Die Weidenernte beginnt etwa Ende August und ist für die Heeresverwaltung von großer Wichtigkeit.

2. Es ist aus vaterländischen Gründen notwendig, daß die Ausgabe der Konferenzenbillets an die Kriegsgefangenen unter sehr sorgfältiger Kontrolle erfolgt, um der Gefahr der Einschmuggelung von Sabotagewerkzeugen wirksam zu begegnen.

Der Herr Regierungspräsident richtet an die Herren Lehrer die Bitte, bei Ausgabe von Paletten an Kriegsgefangene, wenn sie darum erucht werden, mitzuwirken. Es handelt sich um eine geringe Mithewaltung, die keine Störung des Unterrichtes mit sich bringt.

3. Bis zum 5. September d. Js. ist von den überfüllten Schulen — wo in einklassigen mehr als 80, in zweiklassigen mehr als 70 Kinder auf eine Lehrkraft entfallen — zu berichten, a) wieviel Schulkinder am 1. Mai 1917 die Schule besuchten, b) wieviel Klassenräume und c) wieviele Lehrkräfte — nach dem Haushaltsanschlag — sie haben. Kinder, welche während des Krieges nur vorübergehend die Schule besuchen — wie Großstadtkinder aus dem Westen, Kinder von Nachbarschulen, weil der Lehrer zum Heeresdienst usw. eingezogen ist — sind nicht mit zu zählen.

4. Bis zum 5. September d. Js. ist ferner von sämtlichen Schulen außer denen in der Stadt Lissa zu berichten über: 1. Zahl der Hausväter. 2. Einzelbeträge und Gesamtbetrag der Maßstabsteuern. 3. Prozentsatz der Schulbeiträge. Werden die Schulbeiträge von der ganzen oder halben Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben? 4. Höhe des bisher gewährten Ergänzungszuschusses. Hierzu darf der Staatsbeitrag nicht gezählt werden. Vorübergehende Kürzungen oder Erhöhungen während der Kriegszeit sind nicht zu berücksichtigen. 5. Prozentsatz der Gemeindesteuern. 6. Welche Schulen sind auf den Kommunaletat übernommen? Die Angaben sind den geltenden Haushaltsanschlüssen zu entnehmen. Etwaige nötige Abänderungen sind zu begründen. In welchen Gemeinden werden auch in den nächsten Jahren mehr als 140% der Maßstabsteuern für Schulzwecke aufzubringen sein? Warum?

Lissa, den 2. August 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchnecht.

* Baut Delfrüchte an! Der vorliegenden Ausgabe ist ein Aufruf an die Landwirte beigelegt, den Delsaatfruchtanbau auszu dehnen. Im Interesse der vermehrten Gewinnung an Del bitten wir die Landwirte, diesen Aufruf einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen und sich das notwendige Saatgut und die Dingenmittel möglichst umgehend zu sichern. Alles Nähere ist aus dem Flugblatt zu ersehen.

Zum Einkauf von gebrauchten

Säcken

suchen

zuverlässige Leute

die sich ein. groß. Nutzen schafft. Könn. u. damit zugl. d. Zivildienstpflicht genügt. Sof. Meldungen an Rich. Hammerstein, Berlin O. 27., Schillingstraße 14.

Stroh jeder Art

lofe, gepreßt kauft zu sehr günstigen Preisen

S. Niklas, Kommissionsgeschäft, Posten O. 1. Tel. 3200. Vermittler erhalten hohe Provision.

Ventzki

Einschaaar-Selbstgang-Pflüge,

Alkerereggen

noch preiswert zu haben bei

Alfred Strecker.

Böttcher

für dauernde Beschäftigung auch zu Friedenszeiten zum sofortigen Antritt gesucht.

Paul Starzonek, Glogan.

Gut erhaltener, gedachter Frachtwagen

zu verkaufen.

Fraustädterstraße 16.

Unsere Feinde wollen den Vernichtungskrieg,

der alles, was deutsch ist, vom Erdboden vertilgen soll. Jetzt erst recht, muß es bei uns heißen — nicht nur im Felde, sondern auch in der Heimat. Zu unseren Kriegspflichten in der Heimat gehört unablässige Wehrung des Reichsgoldschates. Das Gold in Händen der Reichsbank ist der Rückhalt für die wirtschaftliche Stärke des Vaterlandes. Das Vaterland braucht unser Gold! — Heraus denn mit unserm Golde! Heraus mit Goldgeld und Goldschmuck!

Goldankaufsstelle Lissa.

Annahmezeit Montag und Freitag vormittags von 9—11 Uhr in Ottos Hotel.

Goldankaufshilfsstelle Reichsbankstelle.

Annahmezeit täglich während der Vormittagsdienststunden.

Goldankaufshilfsstelle Comenius-Gymnasium

Hofeingang, 1 Treppe.

Annahmezeit täglich von 11—1 Uhr vormittags.

Ventzkische 2 und 3-Schar-Pflüge Kulturpflüge „Sieger“

mit Reserve-Scharen und Pflugsohlen,

aller Art Eggen und Kultivatoren

liefert sofort

W. Horowski, Kaiser-Friedrichstraße 86.

Telephon 202.

Telephon 202.

Offertiere zur baldigen Lieferung

Getreide- und Grasmähmaschinen und alle landwirtschaftlichen Maschinen.

Aufsichtslager auf Station Luschwitz.

J. Nitsche, Maschinenfabrik, Dlazyn b. Luschwitz.

Telephon Luschwitz Nr. 6.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.